

Informationen zur Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis für Physiotherapie

Aufgrund des § 7 des Heilpraktikergesetzes (nachstehend HPG) in der im BGBL Teil III Gliederungsnummer 2122-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.10.2001 (BGBL. I S. 2702, 2705), wurden zur Anwendung des Heilpraktikergesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) (nachstehend DVO-HPG) in der im BGBL. III Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.12.2002 (BGBL. I S.4456, 4458) für das Land Sachsen-Anhalt einheitliche Richtlinien zum Verfahren zur Erteilung einer Heilpraktiker-Erlaubnis bestimmt (RdErl. des MS vom 23.07.2013-22-41021/1 (MBI. LSA Nr. 25/2013 vom 09.08.2013)).

Danach hat die antragstellende Person beim zuständigen Gesundheitsamt neben dem formlosen Antrag folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen kurz gefassten Lebenslauf, unterschrieben,
2. ein Nachweis über das Geburtsdatum,
3. bei Verheiratung und eingetragener Lebenspartnerschaft ein Nachweis über den Familiennamen
4. einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers (Personalausweis, Reisepass, in Zweifelsfällen Staatsangehörigkeitszeugnis),
5. eine Bescheinigung der zuständigen örtlichen Meldebehörde, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person den Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in Sachsen-Anhalt hat und die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
6. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
7. eine Erklärung darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
8. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer geistigen und körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes als Heilpraktiker oder Heilpraktikerin unfähig oder ungeeignet ist,
9. einen Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Schulbildung aufweist,
10. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde zuvor eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikerrecht beantragt wurde,
11. für eine Berufsausübung im Sinne des Abschnitts 5 Nr. 5.3 ein Nachweis über den Abschluss einer Ausbildung in der Physiotherapie oder Krankengymnastik sowie über die Erlaubnis zum Führen der einschlägigen Berufsbezeichnung

(Bei Vorlage von Originalunterlagen können die Kopien von mir beglaubigt werden).

Staatsangehörige aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz haben außerdem die Aufenthaltsgenehmigung oder Niederlassungserlaubnis und bei beabsichtigter unselbständiger Ausübung der Heilkunde auch die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Mit der Antragstellung ist aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein Kostenvorschuss von 315,00 € auf ein Konto der Landeshauptstadt Magdeburg einzuzahlen und nachzuweisen, wenn eine mündliche und schriftliche Überprüfung in Frage kommt.

Bei Rücktritt von der Überprüfung oder bei Terminverschiebung auf Wunsch der antragstellenden Person nach erfolgter Ladung zur Überprüfung, berechnet das Landesverwaltungsamt 25,00 € für den entstandenen Verwaltungsaufwand.

Die Kosten sind zur Deckung des Verwaltungsaufwandes des Landesverwaltungsamtes.

Die Gebühren für die Erlaubniserteilung bzw. Versagung werden gesondert erhoben.

Wenn alle Bedingungen erfüllt sind und der Vorschuss eingezahlt ist, kann vom zuständige Gesundheitsamt der Antrag auf Überprüfung im

Landesverwaltungsamt
-Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe-
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle/Saale

gestellt werden.

Von dort erhalten Sie Termine zur Überprüfung Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, die in einem schriftlichen und mündlichen Verfahren durchgeführt werden. Die Überprüfungen sind nicht öffentlich. Die Fragen während der Überprüfung liegen im Ermessen der Mitglieder der Sachverständigenkommission.

Die Überprüfungen finden im März und Oktober statt.

Die Sachgebiete der Überprüfung sind:

- a) Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde,
- b) Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden heilpraktischer Tätigkeit,
- c) Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere degenerative Krankheiten, Stoffwechselkrankheiten und Tumorerkrankungen,
- d) Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
- e) Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung, insbesondere Inspektion, Palpation, Perkussion und Reflexprüfung,
- f) Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation und
- g) Erkennung typischer physiotherapeutischer Beschwerdebilder und Erstellung einer Erstdiagnose unter Berücksichtigung differenzial-diagnostischer Erwägungen; Erkennung, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weiter gehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die an eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist (z. B. radiologische Abklärung).

Hinweis

Das zuständige Gesundheitsamt überprüft die Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellenden gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. i DVO HPG nach Aktenlage (die Teilnahme am landeseinheitlichen Überprüfungsverfahren entfällt dabei), wenn diese die folgenden Voraussetzungen gemäß Nummer 5.3.1. und 5.3.1.1 Buchst. a und b der Richtlinie erfüllen:

Personen mit einer staatlich anerkannten, erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als Physiotherapeutin oder als Physiotherapeut oder mit einer staatlich als gleichwertig bestätigten Ausbildung, die durch eine Fortbildung mit mindestens 40 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten oder eine gleichwertige Weiterbildung Kenntnisse und Fähigkeiten

- a) über die Erstellung einer Erstdiagnose für physiotherapeutische Behandlungen und
- b) in einschlägiger Berufs- und Gesetzeskunde, einschließlich der Abgrenzung zur ärztlichen Tätigkeit und zur allgemeinen heilpraktischen Tätigkeit

nachweisen können.

Der Nachweis ist durch Bescheinigung eines Berufsverbandes zu erbringen.

Durch die Fortbildung oder Weiterbildung ist der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im Einzelnen mit folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) In Erstdiagnostik, insbesondere auch in Bezug auf:
 - aa) Anzeichen für Störungen des Kreislaufsystems, des Atmungssystems, für bösartige Tumorerkrankungen, Stoffwechselerkrankungen und für Störungen der Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern;
 - bb) Anzeichen für Komplikationen von Erkrankungen und Befunden wie Rheuma, Gicht, Arthrose, Schmerzen in Kopf, Schulter, Rücken, Hüfte und Knie, Thrombose, Erkrankungen des Nervensystems und der Nervenbahnen, von Knochen und Knochenmark;
 - cc) Anzeichen für Komplikationen ansteckender Hautkrankheiten, von Tumorerkrankungen und Störungen des Lymphsystems, bei Schmerzsymptomen bei akut lebensbedrohlichen Krankheiten wie Herzinfarkt;

dd) Erkennen von Warnzeichen, insbesondere eines schlechten Allgemeinzustands, nach Trauma, Gefäßverschluss, bei neurologischen Ausfällen,

bei deren Vorliegen eine zusätzliche Diagnostik durch einen Arzt oder eine Ärztin erforderlich ist und eingeleitet werden muss.

- b) Von der in Nummer 5.3.1 Buchst. c geforderten Stundenzahl entfallen mindestens 10 Stunden auf die Berufs- und Gesetzeskunde mit folgenden Inhalten:

aa) Heilpraktikergesetz und Durchführungsverordnung; Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit als Physiotherapeut oder Physiotherapeutin gegenüber Ärzten oder Ärztinnen und allgemein tätigen Heilpraktikern oder Heilpraktikerinnen;

- bb) weitere Rechtsvorschriften, deren Kenntnis im Interesse des Patientenschutzes bei der selbständigen Berufsausübung erforderlich sind, insbesondere strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften.
- c) Bestätigung über eine erfolgreiche Stoffvermittlung durch Bestehen eines Abschlusstests von mindestens 60 Minuten Dauer mit mindestens 30 Fragen. Der Abschlusstest ist bestanden, wenn mindestens 75 v. H. der Fragen zutreffend beantwortet worden sind.

Bei Personen mit einer staatlich anerkannten, erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als Physiotherapeutin oder als Physiotherapeut oder mit einer staatlich als gleichwertig bestätigten Ausbildung, die eine Fortbildung oder Weiterbildung nach jener Vorschrift nicht nachweisen, hat das Gesundheitsamt nur eine mündliche Überprüfung auf den Gebieten gemäß Nummer 5.3.1.2 Buchst. a und b durchzuführen. Dabei bedienen sich die Landkreise und Kreisfreien Städte der Sachverständigenkommission gemäß Abschnitt 4 Nr. 4.